

Anlage A zur V/0104/2022

<u>Kurzüberblick</u>
Zum Schuljahr 2024/2025 soll eine 3. städtische Gesamtschule mit 4 Zügen am Standort des Schulzentrums Roxel errichtet werden.

<u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u>
<p>Mit der Vorlage wird das Ziel „Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ verfolgt. Das Teilziel lautet „Errichtung einer 3. Städtischen Gesamtschule“.</p> <p>Ziel aus dem Haushaltsplan: PG 0301 – Leistungen für Schulen</p> <p>Mit diesem Produkt stellt das Amt für Schule und Weiterbildung im gesamten Stadtgebiet von Münster auf der Basis der Schulentwicklungsplanung das erforderliche Schulverwaltungspersonal sowie die erforderlichen Schulgebäude/Grundstücke und Ausstattung (u.a. Einrichtungen, Technikausstattung für Klassen- und Fachräume sowie Lehr- und Lernmittel) zur Verfügung. Zusätzlich werden das für die pädagogische Konzeption der Schulen auf der Basis von Ratsbeschlüssen erforderliche Personal für die Mittagsverpflegung und die notwendigen Räume und Ausstattungen zur Verfügung gestellt (z.B. Ganztagsangebote). Zur Sicherung der schulischen Arbeit und zur qualitativen Weiterentwicklung kommt das städtische bzw. bei freien Trägern angestellte Personal für die Schulsozialarbeit als Angebot zur Förderung des Schulerfolgs und der Stabilisierung der Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler hinzu.</p>

<u>Finanzierung</u>						
Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schulen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan	X	Ja		Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan	X	Ja		Nein		
Im beschlossenen Haushaltsplan 2022 enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?	X	Ja		Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>								
Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig		überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig
<p>Gemäß Schulgesetz NRW § 78 Absatz 4 ist der Schulträger verpflichtet bedarfsgerecht schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des gemeinsamen Lernens in der Stadt vorzuhalten. Gemäß § 79 ist der Schulträger ebenso verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung erforderliche Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.</p>								

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen</u> <u>(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>
<p>Prognostisch werden starke Bevölkerungszuwächse in Münsters Westen erwartet. Die Errichtung einer 3. städtischen Gesamtschule in Roxel sorgt für ein ausgewogenes Schulangebot, das auch zusätzliche Kapazitäten für Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen vorhält.</p>